
REMDE & PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft



◦ MANDANTENINFORMATION

Termine April 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.4.2014	15.4.2014	7.4.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.4.2014	15.4.2014	7.4.2014
Sozialversicherung⁵	28.4.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.4.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Mai 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	12.5.2014	15.5.2014	9.5.2014
Gewerbsteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Grundsteuer	15.5.2014	19.5.2014	12.5.2014
Sozialversicherung⁵	27.5.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 23.5.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Betreuungsgeld: Stichtagsregelung ist rechtmäßig

Für Kinder, die vor dem 1.8.2012 geboren wurden, besteht kein Anspruch auf Betreuungsgeld. Ein Vater, dessen Kind am 27.6.2012 geboren wurde, hielt durch diese Stichtagsregelung den Gleichbehandlungsgrundsatz für verletzt. Anders sah dies das Sozialgericht Aachen. Die erwähnte Regelung sei eine durch sachliche Gründe gerechtfertigte sozial- und fiskalpolitische Entscheidung des Gesetzgebers. Mit ihr werde eine nahtlose Anschlusszahlung an das Elterngeld ermöglicht und ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden, der durch erhöhte Fallzahlen bei der neu eingeführten Leistung entstehen würde. Deshalb seien weder der Gleichheitssatz noch das Grundrecht auf Schutz der Familie durch die Stichtagsregelung verletzt.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat das Gericht dennoch eine sog. Sprungrevision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Keine Energiesteuerentlastung für die Herstellung verlorener Sandgussformen in einer Eisengießerei

Erdgas, das in einer Eisengießerei in einem Kerntrocknungssofen eingesetzt wird, um die für den Eisenguss benötigten und nach dem Guss zerstörten Sandgussformen zu trocknen, wird nicht für die Metallerzeugung und Metallbearbeitung verwendet, sodass eine Energiesteuerentlastung nicht in Betracht kommt. Denn bei den zur Herstellung von Eisengussteilen benötigten verlorenen Sandgussformen handelt es sich nicht um Vorprodukte der in der Eisengießerei hergestellten Fertigerzeugnisse.

Für das unmittelbar im Bearbeitungsprozess, z. B. zum Erwärmen der Gießpfannen, eingesetzte Erdgas bestätigte der Bundesfinanzhof die mögliche Steuerentlastung.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2011:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %

Keine Anschaffungskosten bei zurückgeschenktem Kaufpreis

Die entgeltliche Übertragung eines Betriebs an ein Kind kann unter steuerlichen Gesichtspunkten vorteilhaft sein. Während bei einer unentgeltlichen Übertragung das Kind den Betrieb mit den Buchwerten und die Absetzungen für Abnutzung (AfA) des Übertragenden fortführen muss, liegt bei einer entgeltlichen Übertragung ein Anschaffungsgeschäft vor. Von den Anschaffungskosten kann das Kind die AfA vornehmen, die meistens höher sind als bei einer unentgeltlichen Übertragung. Das vereinbarte Entgelt muss aber auch tatsächlich gezahlt werden. Wird von vornherein vereinbart, dass der Kaufpreis vollständig oder teilweise an das Kind zurückgezahlt wird, liegt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs in Höhe des zurückgezahlten Betrags kein entgeltliches Anschaffungsgeschäft vor. Insoweit entstehen keine Anschaffungskosten.

Hinweis: Handelt es sich beim zu übertragenden Betrieb um ein sog. Besitzunternehmen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, ist besondere Vorsicht geboten. In allen Fällen sollte vorher steuerlicher Rat eingeholt werden.

Abfindung aus Arbeitsverhältnis mit französischem Arbeitgeber im Inland steuerfrei

Erhält ein in Deutschland wohnender und in Frankreich beschäftigter Arbeitnehmer eine Abfindung wegen Auflösung des Dienstverhältnisses, ist diese nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs im Inland steuerfrei.

Hinweis: Einkünfte, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sind, können im Rahmen des sog. Progressionsvorbehalts steuererhöhend wirken. Abfindungen werden aber nur mit einem Fünftel des gezahlten Betrags angesetzt.

Abzweigung von Kindergeld bei einem teilstationär untergebrachten behinderten Kind

Bei einem teilstationär in einer Behindertenwerkstatt untergebrachten behinderten Kind ist das Kindergeld nicht an den Grundsicherungsträger abzuzweigen, wenn das Kind ansonsten im Haushalt der Eltern wohnt. Das Kindergeld steht den Eltern zu, wenn sie für das behinderte Kind ausreichende Unterhaltsleistungen erbringen. Dabei sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes, das Vermögen und der behinderungsbedingte Mehrbedarf zu berücksichtigen. Nur wenn der Kindergeldberechtigte seiner gesetzlichen Unterhaltungspflicht mangels Leistungsfähigkeit nicht nachkommt oder nur Unterhalt leisten kann, der geringer ist als der Kindergeldanspruch, kommt eine Abzweigung in Betracht.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Aufteilbarkeit der Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) wird demnächst entscheiden, ob ein Steuerzahler Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer auch dann steuerlich geltend machen kann, wenn er den Raum nur zeitweise für betriebliche/berufliche Zwecke nutzt und wie sich der Abzugsbetrag dann ggf. berechnet.

Es geht um einen Steuerzahler, der ein Einfamilienhaus bewohnt und dort auch ein – mit einem Schreibtisch, Büroschränken, Regalen sowie einem Computer ausgestattetes – „häusliches Arbeitszimmer“ nutzt, um von dort aus zwei in seinem Eigentum stehende vermietete Mehrfamilienhäuser zu verwalten. Die Kosten für das Arbeitszimmer machte der Steuerzahler bei seinen Einkünften aus der Vermietung der Mehrfamilienhäuser geltend.

Das Finanzamt hatte den Werbungskostenabzug verneint, weil gemischte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nach der gesetzlichen Regelung nicht abgezogen werden dürften. Das Finanzgericht hat festgestellt, dass der Steuerzahler das Arbeitszimmer nachweislich zu 60 % zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt hatte. Deshalb könne er 60 % des von ihm geltend gemachten Aufwands als Werbungskosten geltend machen, weil der BFH im Jahr 2009 für Aufwendungen, die sowohl beruflich/betrieblich als auch privat veranlasste Teile enthalten, kein allgemeines Aufteilungs- und Abzugsverbot normiert hatte.

Der vorliegende Senat des BFH folgt dem. Er geht davon aus, dass Aufwendungen für abgeschlossene häusliche Arbeitszimmer, die (in zeitlicher Hinsicht) nur teilweise beruflich bzw. betrieblich genutzt werden, aufzuteilen sind.

Bewirtungsaufwendungen bei Kaffeefahrten

Aufwendungen für die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass sind nicht abzugsfähig, soweit sie 70 % der Aufwendungen übersteigen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind.

Ein selbstständiger Werbekaufmann führte Verkaufsveranstaltungen in Restaurants sowie bei Kaffeefahrten durch. Unabhängig vom Kauf von Waren wurde den Teilnehmern jeweils ein Essen oder Kaffee und Kuchen gereicht, für die die Teilnehmer ein geringes Entgelt zu zahlen hatten. Die Veranstaltungen wurden von hierauf spezialisierten Unternehmen organisiert, die mit Gastwirtschaften den Preis der auszugebenden Essen sowie die Mindestabnahmemenge und teilweise anfallende Saalmieten verhandelten. Diese Aufwendungen bezahlte der Werbekaufmann. Die Aufwendungen für Essen bzw. Kaffee und Kuchen sowie Saalmiete behandelte er als uneingeschränkt abziehbare Betriebsausgaben. Das Finanzamt verweigerte den Abzug mangels ordnungsgemäßen Nachweises der Kosten, weil die vorliegenden Rechnungen und Quittungen die gesetzlich geforderten Angaben für den Abzug von Bewirtungsaufwendungen nicht erfüllten. Das Finanzgericht war der Ansicht, dass nicht der Werbekaufmann, sondern das jeweilige Planungsbüro der Bewirtende gewesen sei.

Der Bundesfinanzhof hat die Angelegenheit an das Finanzgericht zurückverwiesen und dazu aufgeführt:

- Das Finanzgericht hat zu Unrecht die Aufwendungen für die Kaffeefahrten und die Restaurantveranstaltungen schon deshalb nicht als Bewirtungsaufwendungen angesehen, weil aus seiner Sicht der Kläger nicht die bewirtende Person gewesen sei.
- Für solche Aufwendungen spielt es keine Rolle, wer aus der Sicht des Gastes der Bewirtende ist. Maßgebend für den Betriebsausgabenabzug ist, wer die betreffenden Aufwendungen getragen hat. Das Abzugsverbot gilt nicht, wenn und soweit die Bewirtung Gegenstand eines Austauschverhältnisses im Sinne eines Leistungsaustausches ist.

Das Finanzgericht hat auch zu prüfen,

- in welchem Umfang noch Aufwendungen für die Saalmiete in den nicht zum Abzug zugelassenen Aufwendungen enthalten sind,
- inwieweit die Teilnehmer auch für das Essen bzw. Kaffee und Kuchen ein (wenn auch nur geringes) Entgelt leisteten und dadurch die Aufwendungen des Werbekaufmanns gemindert wurden,
- ob nicht sog. Annehmlichkeiten vorliegen, weil bei einzelnen Veranstaltungen nur Kaffee und ggf. Gebäck gereicht worden ist.

Eigene Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten bei der Ermittlung der Höhe einer außergewöhnlichen Belastung

Aufwendungen für den Unterhalt gegenüber einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person können bis zu 8.004 € als außergewöhnliche Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte steuermindernd abgezogen werden. Hat der Unterhaltsverpflichtete für die unterhaltene Person Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungs-Beiträge aufgewandt, erhöht sich der Höchstbetrag von 8.004 € entsprechend um diese geleisteten Beiträge. Die Erhöhung tritt allerdings nur dann ein, wenn die Beiträge nicht schon als Sonderausgaben zu berücksichtigen sind (keine Doppelberücksichtigung). Hat die unterhaltene Person eigene Einkünfte und Bezüge, so vermindert sich der nach den vorgenannten Grundsätzen ermittelte Betrag um den Betrag, um den die eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten den Betrag von 624 € im Kalenderjahr übersteigen. Bestimmte Bezüge aus öffentlichen Mitteln sind gesondert zu berücksichtigen. Die Höhe der Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person ist nach einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung mindert das Sächsische Finanzgericht die gegenzurechnenden eigenen Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsberechtigten noch zusätzlich um dessen Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Entfernungspauschale: Maßgebliche Straßenverbindung bei straßenverkehrsrechtlichen Benutzungsverboten und Mautpflicht

Ein Arbeitnehmer nutzte ein Moped für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Da er einen mautpflichtigen Tunnel nicht mit seinem Moped befahren durfte, musste er die längere Strecke über Bundesstraßen nehmen. Als Entfernung machte er 27 km in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt erkannte nur die kürzeste Straßenverbindung von 9 km an.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Als Straßenverbindung ist die kürzeste Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf öffentlichen Straßen, die dem allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr dienen, zugrunde zu legen. Dies gilt auch dann, wenn diese über eine Bundesstraße führt, die nach der Straßenverkehrsordnung nur von Fahrzeugen befahren werden darf, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit mehr als 60 km/h beträgt. Die kürzeste Straßenverbindung ist unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsmittel für alle Fahrzeuge einheitlich zu bestimmen.

Hinweis: Nach der Rechtsprechung ist eine Straßenverbindung dann verkehrsgünstiger, wenn sich ein unvoreingenommener, verständiger Verkehrsteilnehmer unter den gegebenen Verkehrsverhältnissen auch für diese Strecke entschieden hätte. Das gilt insbesondere dann, wenn der Arbeitnehmer eine längere Straßenverbindung nutzt, die Arbeitsstätte aber trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. Dies ist immer eine Einzelfallentscheidung. Eine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten ist nicht erforderlich.

Häusliches Arbeitszimmer eines Synchronsprechers, Synchronregisseurs und Dialogbuchautors

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nur dann in vollem Umfang als Werbungskosten oder Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Betätigung bildet. Ist dies nicht der Fall und steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg war streitig, wann ein häusliches Arbeitszimmer eines Steuerbürgers mit beruflichen Tätigkeitsbereichen, die teilweise zu Hause und teilweise auswärts ausgeübt werden, den Mittelpunkt der gesamten Betätigung bilden. Im Urteilsfall war der Steuerzahler als Synchronsprecher, Synchronregisseur und Dialogbuchautor tätig.

Das Finanzgericht ist der Auffassung, dass der Schwerpunkt der Dialogbuchautorentätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegen kann. Dagegen werde die Tätigkeit als Synchronsprecher sowie als Synchronregisseur überwiegend in den jeweiligen auswärtigen Aufnahmestudios der Auftraggeber ausgeübt. Ausschlaggebend für die Beurteilung seien die Wertigkeit der einzelnen Tätigkeiten, die Höhe der jeweils erzielten Einnahmen und der auf die jeweilige Tätigkeit entfallende Zeitaufwand. Da im Urteilsfall die Einnahmen aus der Tätigkeit als Synchronsprecher und Synchronregisseur die Einnahmen aus der Dialogbuchautorentätigkeit überstiegen, ließ das Gericht den Abzug der Aufwendungen für das Arbeitszimmer nicht in vollem Umfang, sondern nur begrenzt auf 1.250 € zu.

Höhere Arbeitgeberbeiträge zu einer schweizerischen Pensionskasse eines Grenzgängers

Die üblichen Arbeitgeberbeiträge zu einer schweizerischen Pensionskasse sowie Arbeitgeberleistungen auf der Grundlage der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung sind grundsätzlich steuerfrei. Leistet der Arbeitgeber dagegen höhere Beiträge als die, zu denen er nach gesetzlicher Vorschrift verpflichtet ist, sind diese Beiträge nur innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei. Damit ist gewährleistet, dass die im Ausland beschäftigten deutschen Arbeitnehmer wie im Inland tätige Arbeitnehmer behandelt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung bei Mitbenutzung der Zweitwohnung durch Angehörige

Eine doppelte Haushaltsführung haben Arbeitnehmer,

- die beruflich außerhalb des Ortes, an dem sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und
- am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung haben.

Das Beziehen der Zweitwohnung oder die mit der Begründung einer Zweitwohnung verbundene Aufteilung einer Haushaltsführung auf zwei Wohnungen muss durch die berufliche Beschäftigung veranlasst gewesen sein.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die ganzjährige Mitbenutzung der Zweitwohnung durch die unterhaltsberechtignte Tochter die ursprünglich vorhandene berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung überlagert. Bei Mitbenutzung der Zweitwohnung durch Angehörige kann der Arbeitnehmer folglich keine Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung geltend machen.

Keine Bindung der Familienkasse an die familiengerichtliche Bestimmung des Kindes zum Kindergeldberechtigten

Beide Elternteile erbrachten keine Unterhaltsleistungen gegenüber ihrem Kind, das einen eigenen Hausstand unterhielt. Eine Verpflichtung dazu hätte bestanden. Aus diesem Grund beantragte das Kind die Auszahlung des Kindergelds unmittelbar an sich selbst. Der Vater weigerte sich, diesem Antrag zuzustimmen. Auf Anraten der Familienkasse beantragte das Kind nun beim Familiengericht, einen der Elternteile zum vorrangig Kindergeldberechtigten zu bestimmen. Das Gericht erklärte das Kind für unmittelbar kindergeldberechtigt. Trotzdem lehnte die Familienkasse die Auszahlung des Kindergelds an das Kind ab. Es müsse erst eine vorrangig kindergeldberechtigte Person bestimmt werden. Erst danach könne über eine Abzweigung des Kindergelds entschieden werden.

Der Bundesfinanzhof teilte die Auffassung der Familienkasse. Danach gehört die Auszahlung des Kindergelds nicht zum Festsetzungs-, sondern zum Auszahlungsverfahren. Zuerst ist im Festsetzungsverfahren der Kindergeldberechtigte zu bestimmen. Kommt eine Einigung zwischen den Eltern nicht zustande, hat das Familiengericht den vorrangig berechtigten Elternteil zu bestimmen. Es kann keinen Nichtberechtigten, z. B. das Kind, zum Berechtigten bestimmen. Erst wenn die vorrangig berechtigte Person bestimmt worden ist, kann die Familienkasse über einen „Abzweigungsantrag“ des Kindes entscheiden.

Kindergeld für in Spanien bei der Mutter lebende Kinder

Für jedes zu berücksichtigende Kind wird nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt. Bei mehreren Berechtigten wird der Anspruch nicht geteilt. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat (Obhutsprinzip).

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass der Anspruch auf Kindergeld einem in Deutschland abhängig Beschäftigten auch für seine beim anderen Elternteil in einem EU-Staat wohnenden Kinder zusteht. Anspruch besteht jedoch nur auf das Differenzkindergeld, d. h., auf das in Deutschland zustehende Kindergeld wird das im Ausland gewährte Kindergeld angerechnet. Nur die Differenzbeträge sind von der Familienkasse auszahlbar.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kindergeld für verheiratete Kinder ab 2012

Seit dem 1.1.2012 ist die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes für den Bezug von Kindergeld nicht mehr relevant. Deshalb entfällt der Anspruch auf Kindergeld für ein volljähriges Kind selbst dann nicht, wenn es verheiratet ist, ansonsten aber die übrigen Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Kindes vorliegen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kindergeldanspruch bei Erwerbstätigkeit in der Schweiz

Wohnen Eltern mit ihren Kindern in Deutschland, haben sie einen Kindergeldanspruch. Er geht nicht dadurch verloren, dass beide Elternteile als Arbeitnehmer in der Schweiz tätig sind und auch dort Anspruch auf Kindergeld haben.

In Deutschland ist der Kindergeldanspruch nicht an eine Erwerbstätigkeit gekoppelt. Kommt es allerdings zu Mehrfachansprüchen auf Familienleistungen (sowohl im Wohn- als auch im Beschäftigungsstaat), besteht in Deutschland nur noch ein Anspruch auf ein Differenzkindergeld. Das in der Schweiz gezahlte Kindergeld ist auf den in Deutschland entstandenen Kindergeldanspruch anzurechnen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kindergeldanspruch türkischer Bediensteter einer türkischen Vertretung in Deutschland

Für Mitarbeiter eines türkischen Konsulats in Deutschland, die sich gegen die Eingliederung in das inländische Sozial- und Steuersystem entschieden haben, besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

Ein Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über soziale Sicherheit (SozSichAbk TUR) gibt den Bediensteten und ihren Angehörigen die Möglichkeit, sich für die türkischen Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit zu entscheiden. Machen die Bediensteten von diesem Wahlrecht Gebrauch, haben sie auch in Deutschland keinen Anspruch auf Kindergeld.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kindergeldberechtigung eines als unbeschränkt steuerpflichtig behandelten Saisonarbeiters

Behandelt das Finanzamt einen vorübergehend im Inland tätigen Saisonarbeiter mit Familienwohnsitz im EU-Ausland als unbeschränkt steuerpflichtig, lässt sich daraus grundsätzlich auch ein Kindergeldanspruch ableiten. Die Anspruchsvoraussetzungen hängen allein davon ab, dass der Kindergeldberechtigte auf Grund der Ausübung seines Antragswahlrechts als fiktiv unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden will.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Neuregelungen zum Kirchensteuerabzugsverfahren

Seit Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 setzt der Kirchensteuereinbehalt durch Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute einen schriftlichen Antrag des Kirchensteuerpflichtigen voraus. Wird der Bank kein entsprechender Antrag vorgelegt, muss die erhobene Kapitalertragsteuer nach Ablauf des Kalenderjahres zum Zweck der Kirchensteuerveranlagung gegenüber dem Wohnsitzfinanzamt erklärt werden.

Ab dem 1.1.2015 wird dieses Antragsverfahren abgeschafft und ein automatisierter Datenabruf über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eingeführt. Dieser gilt für alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten, sodass auch ausschüttende Kapitalgesellschaften für die Ermittlung der Kirchensteuerpflicht ihrer Kapitalertragsempfänger verantwortlich sind.

Damit die notwendigen Informationen ab 2015 vorliegen, laufen die Vorbereitungen bereits seit Anfang dieses Jahres. Insbesondere Banken und Sparkassen benachrichtigen ihre Kunden bereits über das neue Verfahren und weisen auf die bevorstehende Datenabfrage hin.

Wer vermeiden möchte, dass das BZSt seine Religionszugehörigkeit auf Anfrage an kirchensteuerabzugsverpflichtete Institutionen übermittelt, kann bis zum 30.6.2014 von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und beim BZSt einen sog. Sperrvermerk setzen lassen. Sperrvermerke, die nach diesem Ausschlussstermin veranlasst werden, können erst im Folgejahr berücksichtigt werden.

Im Zeitraum vom 1.9.2014 bis 31.10.2014 müssen die zum Kirchensteuerabzug Verpflichteten beim BZSt den Religionsstatus der Schuldner per 31.8.2014 abfragen. Die Mitteilung des Merkmals erfolgt verschlüsselt als sechsstellige Kennziffer, anhand derer die Kirchensteuer über die Finanzbehörden direkt an die berechnete Religionsgemeinschaft weitergeleitet werden kann. Gehört der Schuldner der Kapitalertragsteuer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft an bzw. hat er der Datenübermittlung spätestens zwei Monate vor Datenabfrage widersprochen (Sperrvermerk), übermittelt das BZSt einen sog. Nullwert.

Für den Fall der Eintragung eines Sperrvermerks sind die Kapitalertragsempfänger verpflichtet - sofern im Veranlagungszeitraum Kapitalertragsteuer einbehalten wurde -, eine Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt einzureichen und die Kirchensteuer nachzuerklären.

(Quelle: Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbands e. V.)

Rückstellungen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen

Die Bildung von Rückstellungen zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, die nach Ablauf des Bilanzstichtags entstehen, ist unzulässig. Die wirtschaftliche Verursachung liegt nicht in den abgeschlossenen Rechnungsperioden.

Rückstellungen sind zu bilden, wenn am Bilanzstichtag bereits eine rechtliche Verpflichtung vorliegt. Es kommt dann nicht mehr auf die wirtschaftliche Verursachung an. Künftige Vorteile sind bei der Bewertung kompensatorisch nur insoweit zu berücksichtigen, wie zwischen der Verpflichtung und den künftigen Vorteilen ein unmittelbarer sachlicher Zusammenhang besteht.

Mit der vorstehenden Begründung hat der Bundesfinanzhof Rückstellungen für angeordnete flugverkehrstechnische Maßnahmen zugelassen, deren Umsetzungsfristen am Bilanzstichtag bereits abgelaufen waren.

Schadensersatzleistungen des Verkäufers für versteckte Mängel

Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, gehören zu den Herstellungskosten, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese Aufwendungen erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung und sind nicht als Werbungskosten sofort abziehbar.

Der Bundesfinanzhof hatte zu beurteilen, ob eine vom Verkäufer erhaltene Schadensersatzleistung für versteckte Gebäudemängel sofort mit den entstandenen Erhaltungsaufwendungen zu verrechnen ist, sodass die 15 %-Grenze nicht berührt wird. Das Gericht entschied, dass eine Schadensersatzleistung des Verkäufers nicht zu einer Anschaffungspreisminderung wegen der nachträglich erkannten Mängel führt. Der Anlass der Minderung liegt nicht in der Anschaffung, sodass ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Grundstückskauf nicht vorliegt. Schadensersatzleistungen sind konkret auf die Aufwendungen zur Beseitigung der Mängel bezogen und deshalb den Erhaltungsaufwendungen zuzuordnen.

Nur in Höhe des Saldobetrags zwischen dem vom Erwerber getragenen und dem vom Verkäufer erstatteten Betrag liegt Aufwand vor, der in die Prüfung der 15 %-Grenze einzubeziehen ist.

Tonnagebesteuerung nur bei längerfristigem Betrieb von Handelsschiffen möglich

Gewerbebetriebe mit Geschäftsleitung im Inland können ihren Gewinn, der auf den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr entfällt, nach der Tonnage des Schiffs ermitteln (sog. Tonnagebesteuerung). Dieser Gewinn ist regelmäßig niedriger als ein durch Betriebsvermögensvergleich ermittelter. Eine von mehreren Voraussetzungen für die Tonnagebesteuerung ist der langfristige Betrieb des Schiffs. Wird es verkauft, muss überprüft werden, ob es langfristig eingesetzt wurde. Hierzu hat der Bundesfinanzhof folgende Kriterien herausgearbeitet:

- Wird der Vertrag über den Verkauf des Schiffs innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt geschlossen, zu dem erstmals die Voraussetzungen für die Anwendung der Tonnagebesteuerung vorliegen, ist dies eine widerlegbare Vermutung dafür, dass das Schiff nicht zum langfristigen Betrieb eingesetzt wurde. Die Tonnagebesteuerung ist dann unzulässig.
- Wird das Schiff erst nach Ablauf der vorgenannten Jahresfrist verkauft, wird vermutet, dass das Schiff zum langfristigen Betrieb eingesetzt werden sollte. Die Tonnagebesteuerung ist dann zulässig.

Gewerbsteuerliche Kürzung für international verkehrendes Handelsschiff auch bei von vornherein beabsichtigter Veräußerung möglich

Unternehmen, die ausschließlich Handelsschiffe im internationalen Verkehr einsetzen, können ihre gewerbsteuerliche Bemessungsgrundlage (sog. Gewerbeertrag) um 80 % kürzen. Bei Unternehmen, die nicht ausschließlich im internationalen Handelsschiffsverkehr tätig sind, beträgt die Kürzung 80 % des auf den internationalen Handelsschiffsverkehr entfallenden Gewerbeertrags.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war das einzige Schiff einer sog. Einschiffsgesellschaft im Oktober 2002 mit Weiterveräußerungsabsicht angeschafft worden. Bis zum Verkauf im Dezember 2002 war es im internationalen Verkehr eingesetzt. Das Finanzamt lehnte die Kürzung des Gewerbeertrags ab, weil das Schiff nicht für den Schiffsverkehr, sondern zum Verkauf angeschafft worden sei. Das Gericht ließ die Kürzung aber insoweit zu, als der Gewerbeertrag aus den laufenden Gewinnen entstanden war. Der Veräußerungsgewinn ist in diesem Fall gewerbsteuerlich nicht begünstigt.

Hinweis: Wird der Entschluss zum Verkauf des Schiffs erst später gefasst, kann die Kürzung von 80 % sowohl vom laufenden Gewinn als auch vom Veräußerungsgewinn in Betracht kommen.

Rückwirkender Wegfall der Grunderwerbsteuerbefreiung bei Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft

Wechselt der Eigentümer eines Grundstücks, löst dies im Regelfall Grunderwerbsteuer aus. Geht jedoch das Eigentum an einem Grundstück von einer Gesamthand, z. B. einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder Kommanditgesellschaft, auf eine andere Gesamthand über, so wird Grunderwerbsteuer nicht erhoben, soweit an beiden Gesamthandsgemeinschaften dieselben Personen in demselben Verhältnis beteiligt sind. Voraussetzung für die Grunderwerbsteuerbefreiung ist, dass sich der Anteil des einzelnen Gesamthänders am Vermögen der erwerbenden Gesamthand innerhalb von fünf Jahren nach dem Eigentumsübergang nicht vermindert.

Unschädlich ist, wenn der Gesamthänder innerhalb des Fünfjahreszeitraums Anteile auf seinen Ehegatten, seine Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner oder Personen, mit denen er in gerader Linie verwandt ist, überträgt. Allerdings müssen diese Personen ihre Beteiligung an der Gesamthand über den Fünfjahreszeitraum aufrechterhalten.

Wird allerdings die erwerbende Gesamthandsgemeinschaft innerhalb des Fünfjahreszeitraums in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, entfällt rückwirkend die Grunderwerbsteuerbefreiung. Während bei einer Gesamthandsgemeinschaft die Gesamthänder an dem Grundstück dinglich mitberechtigt sind (was Zweck der Grunderwerbsteuerbefreiung ist), entfällt diese Mitberechtigung bei den Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft.

Vereinfachtes Beispiel:

Bei einer grundstücksbesitzenden GmbH & Co. KG ist die GmbH nicht am Vermögen beteiligt, Kommanditisten je zur Hälfte sind A und B. Die KG überträgt ein Grundstück auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), an der A und B zu je 50 % beteiligt sind. A überträgt nach zwei Jahren die Hälfte seines Anteils auf seine Tochter T. Nach zwei weiteren Jahren wird die GbR in eine GmbH „umgewandelt“.

Die Übertragung des Grundstücks von der KG auf die GbR war von der Grunderwerbsteuer befreit. Ebenfalls von der Grunderwerbsteuer befreit war die Übertragung eines Teilanteils von A auf T. Durch die „Umwandlung“ der GbR innerhalb des Fünfjahreszeitraums entfällt rückwirkend die Grunderwerbsteuerbefreiung für die Übertragung des Grundstücks von der KG auf die GbR.

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch in Fällen eines sog. fiktiven Grundstücksübergangs, der vorliegt, wenn mindestens 95 % der Anteile an einer Personengesellschaft auf neue Gesellschafter übergehen.

Abwandlung des Beispiels:

A und B übertragen ihre Kommanditanteile an der GmbH & Co. KG 1 auf eine GmbH & Co. KG 2, an der sie ebenfalls je zur Hälfte beteiligt sind. Die KG 2 wird nach drei Jahren in eine GmbH umgewandelt.

Da sich durch die Übertragung der Kommanditanteile der Gesellschafterbestand der KG 1 zu mindestens 95 % (im konkreten Fall zu 100 %) ändert, löst dieser Vorgang eigentlich Grunderwerbsteuer aus. Diese wird aber nicht erhoben, da an der erwerbenden Personengesellschaft dieselben Personen in demselben Verhältnis beteiligt sind. Durch die spätere Umwandlung der KG 2 in eine GmbH entfällt rückwirkend die Grunderwerbsteuerbefreiung. Schuldnerin der Grunderwerbsteuer ist die KG 1.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Abgabe von Zytostatika durch Krankenhausapotheke an ambulant behandelte Patienten von der Körperschaftsteuer befreit

Einkünfte der Krankenhausapotheke eines als gemeinnützig anerkannten Krankenhauses aus dem Verkauf von Medikamenten zur Behandlung von Krebserkrankungen (Zytostatika) sind dem von der Körperschaftsteuer befreiten Zweckbetrieb auch dann zuzurechnen, wenn die Zytostatika den Patienten ambulant im Krankenhaus verabreicht werden. Eine Krankenhausbehandlung muss nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht zwingend stationär erfolgen, vielmehr sind auch ambulante Behandlungen im Krankenhaus möglich. Unschädlich ist, dass Zytostatika auch an privat behandelte Patienten abgegeben werden.

Der Bundesfinanzhof sieht keine unionsrechtlichen Bedenken gegen die Körperschaftsteuerbefreiung, da es sich um eine bestehende Beihilfe (sog. „Alt-Beihilfe“) handelt, für die das Durchführungsverbot des Unionsrechts nicht gilt.

Bindungswirkung einer Lohnsteueranrufungsauskunft auch gegenüber dem Arbeitnehmer

Eine vom Betriebsstättenfinanzamt dem Arbeitgeber erteilte Auskunft im Rahmen des Lohnsteueranrufungsverfahrens ist auch gegenüber dem Arbeitnehmer bindend. Wird auf Grund einer unrichtigen Anrufungsauskunft Lohnsteuer nicht einbehalten und abgeführt, kann diese vom Arbeitnehmer nicht nachgefordert werden. Die Inanspruchnahme des Arbeitnehmers als Gesamtschuldner neben dem Arbeitgeber ist nur dann möglich, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat.

Die ordnungsgemäße Abführung der auf Grund einer Anrufungsauskunft einbehaltenen und abgeführten Lohnsteuer führt insgesamt zum Erlöschen des Lohnsteueranspruchs des Finanzamts.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Übernahme von Bußgeldern durch den Arbeitgeber

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2004 entschieden, dass kein Arbeitslohn vorliegt, wenn ein Arbeitgeber aus eigenbetrieblichem Interesse die Zahlung von Verwarnungsgeldern übernimmt, die gegen seine Fahrer verhängt worden sind, weil sie das Halteverbot verletzt haben.

An seiner damals vertretenen Auffassung hält das Gericht nicht weiter fest. Der wiederholte Verstoß eines Arbeitnehmers gegen die Straßenverkehrsordnung solle und könne nicht im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegen. Vorteile haben keinen Arbeitslohncharakter, wenn sie sich bei Würdigung aller Umstände nicht als Entlohnung, sondern lediglich als notwendige Begleiterscheinung betriebsfunktionaler Zielsetzung erweisen. Das ist der Fall, wenn sie aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers gewährt werden.

Ein rechtswidriges Tun – auch, wenn es vom Arbeitgeber angewiesen worden ist - ist keine beachtliche Grundlage einer solchen betriebsfunktionalen Zielsetzung. Deshalb handelt es sich um Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber solche gegen seine bei ihm angestellten Fahrer verhängte Bußgelder übernimmt.

Keine auf den Schlachtwert begrenzte Abschreibung beim Abverkauf nicht aufgemästeter Zuchtsauen

Wird für Tiere des Anlagevermögens die Bewertungsfreiheit für geringwertige Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen, ist eine Abschreibung auf den Erinnerungswert von 1 € zulässig. Die Höhe der Gewinnminderung kann nicht durch einen zu erwartenden Schlachtwert begrenzt werden.

Die Bewertung eines zum Anlagevermögen gehörenden Schweinebestands erfolgt nach den von der Finanzverwaltung vorgegebenen Richtwerten. Der Schweinebestand unterteilt sich in verschiedene Kategorien. Sauen, die nicht mehr zur Zucht verwendet werden können, sind nach den vorgegebenen Richtwerten der Finanzverwaltung mit ihren Herstellungskosten zu bewerten. Diese Werte liegen weit unterhalb der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 €. Die Tatsache, dass der zu erwartende Schlachtwert über dem Erinnerungswert von 1 € liegt, rechtfertigt keinen entsprechend höheren Ansatz.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Direktversicherungsauszahlungen und freiwillige Krankenversicherung

Bei Personen, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind und Auszahlungen aus einer Direktversicherung der betrieblichen Altersversorgung erhalten, stellt sich die Frage, welchen Einfluss diese Auszahlungen auf die Höhe der abzuführenden Beiträge zur Krankenversicherung haben. Hierzu hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zwei interessante Entscheidungen gefällt:

In dem ersten Verfahren stellte das Gericht fest, dass die Auszahlung einer Direktversicherung der betrieblichen Altersversorgung auch insoweit in die Bemessung von Beiträgen zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung einzubeziehen ist, als sie auf eigenen Beiträgen des Versicherten nach dem Ende der Beschäftigung beruhen.

In dem zweiten Verfahren entschied das Gericht, dass die Auszahlung aus einer Direktversicherung auch dann zu berücksichtigen ist, wenn die Prämien zur Direktversicherung in Form einer Einmalzahlung aus einer vom Arbeitgeber gewährten Abfindung gezahlt wurden.

Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung bei Steuersatzermäßigung

Die Steuersatzermäßigung für die Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker umfasst sonstige Leistungen und die Lieferung von Zahnersatz, nicht jedoch die Lieferung anderer Gegenstände, wie Beatmungsmasken, auch wenn sie auf ärztliche Verordnung individuell hergestellt wurden.

Der Bundesfinanzhof konnte diesen Fall nicht abschließend entscheiden. Das Finanzgericht, an das der Fall zurückverwiesen wurde, muss klären, ob die Lieferung eventuell doch ermäßigt zu besteuern war, weil die Beatmungsmasken eine Vorrichtung zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen waren und damit ein Gegenstand der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz.

Aufteilung der Vorsteuer zwischen landwirtschaftlichem Betrieb mit Durchschnittssatzbesteuerung und Gewerbebetrieb mit Regelbesteuerung

Ein Landwirt unterhielt einen landwirtschaftlichen Schweinezucht- und gleichzeitig einen gewerblichen Schweinemastbetrieb. Für letzteren hatte er eine GmbH gegründet, deren alleiniger Gesellschafter er war.

Die Vorsteuer aus Eingangsleistungen teilte er -soweit wie möglich- direkt auf nach den der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegenden landwirtschaftlichen und der Regelbesteuerung unterliegenden Umsätzen. Nicht direkt zurechenbare Vorsteuerbeträge teilte er prozentual auf.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass für die Entscheidung über den Vorsteuerabzug nicht auf die Ausgangsumsätze abzustellen sei. Vielmehr komme es darauf an, in welchem Unternehmensteil die bezogene Eingangsleistung verwendet wurde. Da zwischen der landwirtschaftlich betriebenen Schweinezucht und der im Rahmen der GmbH betriebenen Schweinemast ein Organschaftsverhältnis bestehe, müssten alle Vorsteuerbeträge im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung erfasst werden. Dies führte dazu, dass die Vorsteuerbeträge aus Lieferungen des landwirtschaftlichen Betriebs bei der GmbH nicht anerkannt wurden.

Der Bundesfinanzhof folgte der finanzamtlich vertretenen Meinung nicht. Der Landwirt muss die abziehbaren und im Rahmen der Vorsteuerpauschalierung anfallenden Vorsteuerbeträge aufteilen. Für die Zurechnung ist entscheidend, ob mit den bezogenen vorsteuerbelasteten Eingangsleistungen der Durchschnittsbesteuerung oder der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze ausgeführt werden. Es kommt nicht darauf an, in welchem Unternehmensteil die Eingangsleistungen verwendet werden. In diesem Punkt revidierte der Bundesfinanzhof auch seine bisher vertretene Auffassung.

Entgegen Verwaltungsauffassung Angabe des Jahreszinses für umsatzsteuerfreie Kreditgewährung nicht erforderlich

Im Rahmen von Public-Private-Partnership-Projekten (PPP-Projekt) übernimmt der Auftragnehmer häufig nicht nur die Erstellung bzw. Renovierung eines Bauwerks, sondern auch dessen Finanzierung. Während Entgelte für Bauleistungen umsatzsteuerpflichtig sind, sind Entgelte für Kreditgewährungen von der Umsatzsteuer befreit.

Ob eine eigenständige steuerfreie Kreditgewährung vorliegt oder die Finanzierung eine unselbstständige Nebenleistung zur Bauleistung darstellt, ist an Hand der Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Es kommt insbesondere darauf an, ob die Vertragsparteien gesonderte Entgelte für die Überlassung des Bauwerks und die Kreditgewährung vereinbart haben und ob die Vorfinanzierung der Baumaßnahme für den Auftraggeber einen eigenen bedeutsamen Zweck hat. Letzteres ist regelmäßig anzunehmen, da ein Auftragnehmer nicht für einen längeren Zeitraum auf die Zahlung des vereinbarten Entgelts verzichten wird, ohne hierfür einen Zins zu verlangen.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ist für eine eigene, mit einer anderen Leistung einhergehende eigenständige Kreditgewährung nicht erforderlich, dass in der Vereinbarung über die Kreditgewährung auch der Jahreszins angegeben wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kein ermäßigter Steuersatz für den Betrieb einer Skihalle

Der Betrieb von Liften in Bergregionen ist umsatzsteuerrechtlich privilegiert. Die Besteuerung erfolgt mit dem begünstigten Umsatzsteuersatz. Diese Sonderregelung ist auf den Betrieb einer Skihalle nicht anzuwenden. Die Zurverfügungstellung des gesamten Leistungspakets in einer Skihalle ist als Leistung eigener Art zu beurteilen. Eine Beförderungsleistung, wie sie bei Skiliftbetreibern im Vordergrund steht, tritt bei einem Skihallenbetrieb in den Hintergrund. Der Kunde einer Skihalle nimmt das gesamte Wintersportangebot der Halle in Anspruch. Es handelt sich um ein Leistungsbündel, das dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterliegt.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Umfang der Steuerbefreiung für heilberufliche Leistungen

In einem Praxisgemeinschaftsvertrag war geregelt, dass der Arzt Dr. A zur Mitbenutzung der Praxisräume und zur Inanspruchnahme der Dienste des nichtärztlichen Personals der Ärztin Dr. B berechtigt war. Nach Auffassung der beteiligten Ärzte handelte es sich um Leistungen, die unter die Befreiungsvorschrift für heilberufliche Leistungen zu subsumieren sind.

Der Bundesfinanzhof schloss sich dieser Meinung nicht an. Unter die umsatzsteuerrechtliche Befreiungsvorschrift für heilberufliche Leistungen von Praxisgemeinschaften fallen nur solche Leistungen, die unmittelbar der Ausführung von heilberuflichen Tätigkeiten gegenüber Patienten dienen. Eine derartige Unmittelbarkeit liegt nicht vor, wenn Leistungen einer Ärztin ihrem Kollegen zur Verfügung gestellt werden, damit er sie bei der Ausübung seiner heilberuflichen Tätigkeit einsetzen kann.

Unberechtigter Steuerausweis bei Kleinbetragsrechnungen eines Kleinunternehmers

Eine Kleinbetragsrechnung (Gesamtbetrag bis 150 €) berechtigt bereits dann zum Vorsteuerabzug, wenn neben weiteren Angaben der Bruttobetrag (Summe aus Entgelt und Steuerbetrag) sowie der anzuwendende Steuersatz ausgewiesen sind. Denn dadurch gilt der Steuerbetrag als gesondert ausgewiesen.

Kleinunternehmer dürfen deshalb in Kleinbetragsrechnungen keinen Steuersatz ausweisen. Tun sie es doch, schulden sie wegen unberechtigtem Steuerausweis den aus dem Bruttobetrag herauszurechnenden Steuerbetrag.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vorsteuerabzug aus einer Rechnung zulässig, die dem Unionsrecht, nicht aber dem nationalen Recht entspricht

Ein Unternehmer kann die ihm von einem anderen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung auch dann als Vorsteuer abziehen, wenn die ausgewiesene Umsatzsteuer zwar nicht dem nationalen Recht, aber dem Unionsrecht entspricht. Die Rechnung ist ordnungsgemäß, sie weist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer aus. Das Unionsrecht verdrängt das nationale Recht (sog. Anwendungsvorrang des Unionsrechts).

Beispiel:

Nach nationalem Recht unterliegt eine Leistung dem ermäßigten Steuersatz, nach Unionsrecht dem Regelsatz. Der leistende Unternehmer weist die Umsatzsteuer mit dem Regelsatz aus.

Der Leistungsempfänger kann die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer in vollem Umfang als Vorsteuer abziehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Zur Gewährung des rückwirkenden Vorsteuerabzugs aus Billigkeitsgründen

Zwei Unternehmer erbrachten von 1999 bis 2005 gegenseitige – aus ihrer Sicht gleichwertige – Leistungen, für die sie deshalb keine Rechnungen ausstellten und auch nicht in ihren Umsatzsteuererklärungen berücksichtigten. Unternehmer A gab im Jahr 2007, nach für die Vergangenheit erfolgter Rechnungsstellung an Unternehmer B, berichtigte Umsatzsteuererklärungen für die Jahre 1999 bis 2005 ab. Das Finanzamt setzte Nachzahlungszinsen fest, deren Aufhebung Unternehmer A im Billigkeitswege beantragte. Er wollte die Umsatzsteuer, die ihm ebenfalls im Jahr 2007 Unternehmer B für die Vergangenheit in Rechnung gestellt hatte, rückwirkend als Vorsteuer abziehen. Dieses lehnte das Finanzamt, wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, zu Recht ab.

Eine rückwirkende Rechnungsberichtigung setzt voraus, dass es ursprünglich überhaupt Rechnungen gab, die aufgrund eines Fehlers oder einer unvollständigen Angabe korrigiert werden könnten. Weiterhin beruht die für einen Unternehmer ungünstige Rechtsfolge, dass die Vorsteuer erst in dem Besteuerungszeitraum abgezogen werden kann, in dem ihm auch die Rechnung vorliegt, auf einer bewussten Anordnung des Gesetzgebers, die nicht durch eine Billigkeitsmaßnahme unterlaufen werden darf.